Zeitschrift: Tätigkeitsbericht / Schweizerische Stiftung für Landschaftsschutz und Landschaftspflege = Rapport des activités / Fondation suisse pour la protection et l'aménagement du paysage

Herausgeber: Schweizerische Stiftung für Landschaftsschutz und Landschaftspflege

Band: - (1977)

Rubrik: Die Tätigkeit der Stiftung im einzelnen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

2. Die Tätigkeit der Stiftung im einzelnen

2.1. Eigene Arbeiten, Beiträge

2.1.1. Brione Verzasca: Schutz und Pflege der Landschaft im Rahmen der Ortsplanung

Den grössten Teil der Oberfläche dieser im mittleren Teil des Verzascatales gelegenen Gemeinde nimmt ein Seitental ein, nämlich das Val d'Osola. Dieses Tal ist eine naturnahe Kulturlandschaft von sehr grossem Wert. Die in Struktur und Aussehen typischen «cascine» (in Trockenmauerwerk erstellte Stallbauten) befinden sich auf den spärlichen Mähwiesen. Diese Landschaft ist nicht nur besonders schön sondern auch besonders gut erhalten. Keine asphaltierte Strasse, keine elektrische Leitung, kein Wasserkraftwerk und auch kein Campingplatz stören diese Harmonie. Aber das Gebiet gehört auch zu den Tälern, die kaum mehr genutzt werden, und wo das Gleichgewicht der Waldweidewirtschaft deshalb sehr labil geworden ist.
Um zur Erhaltung dieser Landschaft etwas beizutragen, hat sich die Stiftung der Arbeitsgruppe angeschlossen, welche sich mit der Ortsplanung befasste. Zunächst wurden die tatsächlichen Verhältnisse der Bodennutzung untersucht, um festzulegen, welchen Änderungen wo und in welcher Form stattzugeben sei. Ziel war die Erhaltung der Schönheit und Eigenart der Landschaft. Es ging aber auch darum, für gewisse Arten der Bodennutzung Anreize zu schaffen, denn das Ziel der Erhaltung war nicht ein Museum ohne Menschen. Sehr deutlich zeigte sich folgendes: 1. Das Val d'Osola steht im engen funktionellen Zusammenhang mit dem Rest des Gemeindeterritoriums, d. h. mit dem Haupttal. Eine spezielle Schutzzone kann also nicht die geeignete Lösung sein. 2. Um die Vielfalt des Tales zu erhalten, muss die landwirtschaftliche Nutzung belebt werden. 3. Eine Randbedingung ist die Beschränkung des Motorfahrzeugverkehrs auf Anstösser. 4. Schliesslich geht es darum, Massnahmen zu umschreiben, welche die Bausubstanz zu erhalten gestatten, ohne dass die Bauten und ihre Umgebung in Form, Struktur und Aussehen beeinträchtigt werden.
Aufgrund dieser Schlussfolgerungen ergriff die Gemeindebehörde selber die Initiative und erliess im Rahmen der Ortsplanung jene öffentlichrechtlichen Vorschriften, welche den Schutz der Landschaft gewährleisten.
Aber die Behörde liess es nicht damit bewenden: besorgt durch den Wegzug der jungen Leute, den Rückgang der Landwirtschaft und die

dadurch entstehende Brachlegung des Kulturlandes, wurde die Bewirtschaftungspflicht für landwirtschaftliche Grundstücke eingeführt. Darnach kann die Gemeinde Grundstücke, die seit mindestens zwei Jahren nicht mehr genutzt werden, selber bewirtschaften oder die Bewirtschaftung an Dritte abtreten.
In Brione, wie in vielen anderen Berggemeinden, befindet sich ein grosser Teil des Grundbesitzes in den Händen von Personen, die ausgewandert sind, teilweise sogar nach Übersee. Viele ältere Eigentümer können überdies ihre Grundstücke nicht mehr selber bewirtschaften. In einer solchen Situation ist die Bewirtschaftungspflicht, bzw. die Pflicht zur Duldung der Bewirtschaftung, von ganz entscheidender Bedeutung. Auf diese Weise kann die einstige Ziegenhaltung auf neuer wirtschaftlicher Basis betrieben werden. Es ist vor allem die Ziegenwirtschaft, mit der die Brachlegung und damit die Verarmung von Landschaftsbild und Landschaftshaushalt wirksam bekämpft werden kann. Voraussetzung ist allerdings, dass die Ziegen richtig gehalten und der Weidgang kontrolliert wird. Für die verbleibende Bevölkerung kann die Ziegenhaltung willkommene Nebeneinnahmen bringen.
Am 17. Dezember 1977 haben die Stimmberechtigten der Gemeinde Brione den Zonenplan mit den entsprechenden Vorschriften mit 67 gegen eine Stimme angenommen. Diese Weitsicht und Tatkraft einer kleinen Berggemeinde, welche ihre Landschaft erhalten will, ist sehr bemerkenswert.

2.1.2. Landschaftsschutz und Gesamtmelioration Val Müstair

In vielen Fällen, wenn auch längst nicht überall, sind Bodenverbesserungen, sogenannte Meliorationen, nötig, wenn die Landwirtschaft auf lange Sicht weiterbestehen soll. Meliorationen erfordern in der Regel hohe Investitionen für Güterzusammenlegungen, Wegebau, Gebäuderationalisierungen und Stallsanierungen. Ohne gewisse Erleichterungen durch Modernisierung und Vereinfachungen sind junge Landwirte insbesondere im Berggebiet nicht mehr bereit, bei der Scholle zu bleiben. Meliorationen sind also auch ein Mittel gegen die Abwanderung. Anderseits tragen sie oft zur landschaftlichen Verarmung eines Gebietes bei. Heute ist man allerdings zurückhaltender: Aussiedlungen werden nur noch selten vorgenommen, denn diese haben oft zur Aushölung der Dorfgemeinschaft beigetragen. Längst nicht mehr jedes Bächlein wird begradigt, botanisch oder zoologisch wertvolle Gebiete, die sonst bedroht sind, werden ausgeschieden und geschützt, wie es an sich in der Bodenverbesserungsverordnung gefordert wird. Auf diese Weise stehen aus der Sicht des Landschafts- und Naturschutzes den Nachteilen der Meliorationen auch eindeutige Vorteile gegenüber.

Im allgemeinen ist der Verzicht auf eine restlose Nutzungsintensivierung für die Landwirtschaft zumutbar. Der Beitrag der vom Bund geförderten Landwirtschaft an die Umwelt- und Landschaftspflege wird denn auch im fünften Landwirtschaftsbericht des Bundes von 1977 gefordert.
Mit dem Ziel, diesen landschaftserhaltenden Beitrag an einem Beispiel mustergültig zu verwirklichen, hat sich die Stiftung – nach der zweiten Ablehnung der Gesamtmelioration am Schamserberg im Frühjahr 1977 – entschlossen, Mittel aufzubringen für die bereits 1969 beschlossene Talmelioration im Val Müstair. Durch Gesuchstellung bzw. Vermittlung der Stiftung konnten bis jetzt insgesamt 350 000 Franken erhältlich gemacht werden, davon stammt ein einmaliger Beitrag von 100 000 Franken von der Brunette Stiftung für Naturschutz, die übrigen 250 000 Franken sind ein Beitrag der Gemeinde Stäfa (ZH), welchen sie auf Empfehlung der Stiftung am 12. Dezember 1977 bewilligt hat. Die Gesamtmelioration Val Müstair ist mit rund 22 Millionen Franken veranschlagt, wovon 80 Prozent vom Bund und Kanton übernommen werden. Alle sechs Gemeinden der Talschaft sind finanzschwach und können somit keine eigenen Beiträge leisten, welche über ihre obligatorischen Perimeteranteile hinausgehen.

Als Gegenleistung für die von der Stiftung vermittelten Beiträge ist die Unterschutzstellung des Val Mora und der Alp Juf Plaun, die sich vom Ofenpass in Richtung Südosten und Osten erstreckt, vorgesehen (ca. 50 km²). Ferner sollen im Haupttal aufgrund einer ökologischen und pflanzensoziologischen Kartierung wertvolle Biotope wie Trokken- und Nassstandorte, natürliche Bachufer etc. ausgeschieden werden. Die Kartierung wurde von R. Rimathé, Biologe in Zumikon, durchgeführt. Im Sommer 1978 sollen mit der Meliorationsgenossenschaft und den Gemeinden sowie den zuständigen kantonalen Amtsstellen für Landschaftsschutz und Meliorationswesen die zu treffenden Schutzmassnahmen im Einzelnen festgelegt werden.

2.1.3. Soglio: Schutz des Ortsbildes und seiner Umgebung

Die Wiesen unmittelbar westlich vom geschlossenen Dorf sind gefährdet, weil sich die Gemeinde seit langem weigert, sie in ihrer Ortsplanung dem Nichtbaugebiet zuzuteilen. Zudem sind sie teilweise erschlossen. Auch die berühmten Salisgärten und die sehr wertvolle Bausubstanz des Dorfes können auf die Dauer nur durch entsprechende öffentlich rechtliche Schutzmassnahmen erhalten werden. Unter Federführung der Stiftung wurde deshalb ein Initiativkomitee gebildet. Als Präsident konnte Herr alt Bundesrichter Dr. S. Giovanoli,

selber Bürger von Soglio, gewonnen werden. Dem Komitee gehört auch der Bündner Regierungspräsident J. Schutz an. Auf eine Eingabe des Komitees an den Kanton wurde zunächst erreicht, dass der Kanton bei der Gemeinde intervenierte, so dass an ein im fraglichen Gebiet bereits bestehendes Bauprovisorium kein Anschluss an die Kanalisation bewilligt wurde, denn mit diesem Anschluss wäre ein Präjudiz für die Frage der materiellen Enteignung bzw. der Entschädigung bei Unterschutzstellung geschaffen worden. Am 28. 12. 1977 hat die Bündner Regierung in einem Beschluss festgehalten, das Ortsbild von Soglio habe nationale Bedeutung und integrierender Bestandteil davon seien die Salisgärten und die Wiesen westlich davon. Beide seien zu schützen. Damit dürfte der entscheidende Schritt zur Rettung dieser landschaftlich einzigartigen Situation gelungen sein, auch wenn die Frage der Entschädigung infolge materieller Enteignung dafür noch offen ist.

2.1.4. Finanzierung des Landschafts-, Natur- und Heimatschutzes

Die Stiftung hat seit ihrem Bestehen immer wieder darauf hingewiesen, dass die Finanzierungsgrundlagen des Natur-, Heimat- und Landschaftsschutzes völlig ungenügend sind. Mit den wenigen Millionen Franken, welche die Eidgenossenschaft pro Jahr für diese Zwecke aufwendet, kann unsere Landschaft auf die Dauer nicht gerettet werden. Diese Situation scheint uns untragbar in einem Land, das zu den reichsten der Welt gehört, und das zudem auf das Vorhandensein schöner Landschaften dringend angewiesen ist. Auf Anregung von Dr. R. Stüdeli hat die Stiftung Herrn Prof. Dr. P. Saladin (Universitäten Bern und Basel) den Auftrag erteilt, aus staats- und verfassungsrechtlicher Sicht den Vorschlag zu prüfen, für Zwecke des Landschafts-, Natur- und Heimatschutzes eine Abgabe zu erheben auf entgeltlichen Rechtsgeschäften mit nichtbäuerlichen Liegenschaften. Der Ansatz des jeweiligen Verkaufspreises würde so berechnet, dass der Ertrag der vorgesehenen Abgabe den geschätzten Finanzbedarf decken soll. Dabei kann es hier durchaus offen gelassen werden, ob die Abgabe vom Verkäufer oder vom Käufer aufzubringen ist. Das Gutachten bestätigt, dass für diese Abgabe eine neue Verfassungsnorm nötig ist, die aber aus rechtspolitischer Sicht vertretbar ist. Die Abgabe kann – je nach gesetzlicher Ausgestaltung – ohne grossen administrativen Aufwand erhoben werden, würde die Betroffenen nicht empfindlich belasten und das Steuersubstrat der Kantone nur verhältnismässig geringfügig beeinträchtigen. – Die Stiftung wird nun die verschiedenen gangbaren Wege zur Verwirklichung dieses Vorschlages entweder auf Bundesebene oder auf kantonaler Ebene prüfen.

2.2. Aufträge, Gutachten, Beratung, Expertentätigkeit

2.2.1. Landschaftsplan für den Berner Jura (alter und neuer Kantonsteil)

Dieser Plan im Massstab 1 : 25 000 wurde im Auftrag des kantonalen Planungsamtes erstellt. Er umfasst das Territorium von 132 Gemeinden (rund 1400 km² und 120 000 Einwohner). Gesamthaft gesehen ist der Jura eine weitgehend ländliche Landschaft mit noch intaktem Naturhaushalt. Aus diesem Grunde wurde der Plan aufgrund ökologischer Kriterien erstellt. Er sollte zudem einfach, praxisnah und für die Behörden unmittelbar anwendbar sein. Das Studium der natürlichen Grundlagen ihres Wirkens und ihrer Schwellengrössen haben zu einer landschaftsökologischen Synthese geführt, die in drei Karten zum Ausdruck kommt: Die erste Karte zeigt die Empfindlichkeit des Territoriums gegen Verunreinigungen oder Immissionen aller Art. Die zweite Karte basiert auf der vorhandenen Vegetation. Sie gibt Aufschluss über die Entstehung dieser Landschaft, die seit Jahrhunderten von der bäuerlichen Bewirtschaftung stark beeinflusst ist.
Schliesslich gibt eine dritte Karte Auskunft über die natürliche Eignung der Böden für Zwecke der Landwirtschaft, deren Stellenwert im heutigen Landschaftsgefüge, und die Möglichkeiten des Einsatzes von Mitteln zur Aufwertung der landwirtschaftlichen Nutzung. Die Rolle, welche dieselbe für die Eigenart und Schönheit der Kulturlandschaft einnimmt, muss hier wohl nicht besonders hervorgehoben werden.
Hierauf wurden die natürlichen und anthropogenen Faktoren der Entstehung und Veränderung der Landschaft sowie die Bewertung der Landschaft aus ästhetischer Sicht und für die Erholung untersucht. Auf diese Weise konnten hauptsächlich Ziele im Landschaftsplan zu Handen der geltenden Gesetzgebung formuliert werden, d. h. für das kantonale Baugesetz vom 7. Juni 1970 und die Vollziehungsverordnung vom 26. November 1970.
Die Arbeit hat uns auch gezeigt, wie man zu einem einfachen, wirksamen und für die Behörden auf den Stufen der Gemeinde, der Region und des Kantons verbindlichen Planungsinstrument zum Schutz und zur Pflege der Landschaft gelangt.
Was den künftigen Kanton Jura anbelangt, wurden die entsprechenden Planunterlagen den regionalen Behörden in Delsberg übergeben. Sie dienen als Grundlage für den regionalen Gesamtrichtplan, der in Bearbeitung ist. In den übrigen Gemeinden der «Region Jura» wurde der Landschaftsplan zur Konsultation aufgelegt. Das Resultat war sehr günstig, was dem Regierungsrat die Möglichkeit gibt, den Plan zu genehmigen, womit er verwaltungsanweisende Wirkung erhält. (Am 15. März 1978 hat der Regierungsrat den Landschaftsplan in Kraft gesetzt.)

2.2.2. Fluss- und Strassenbau am Beispiel der N 2

Der guten Einordnung von grösseren Bauwerken und Anlagen in die Landschaft wird häufig zu wenig Gewicht und Aufmerksamkeit geschenkt, obschon es gerade dafür auch in der Schweiz eine gute Tradition und hervorragende Beispiele aus früheren Jahrzehnten gibt. Bei dieser Einordnung geht es um ästhetische aber auch um funktionelle, ökologische Belange: Erhaltung von Biotopen für kleine Organismen, Wildwechsel, Wanderung von Amphibien, Schutz gegen Erosion und andere Naturgewalten sowie gegen Lärm und Abgase. Die landschaftszerstörenden Eingriffe zeigten sich besonders beim Bau der vierspurigen Nationalstrasse N 2 in der Leventina und der Tessiner Riviera längs des Ticino. Dabei sind allerdings baustellenbedingte Zustände, die nachher wieder bepflanzt oder landwirtschaftlich bebaut werden, in Abzug zu bringen. Dank einem persönlichen Vorstoss des Stiftungspräsidenten, Nationalrat Dr. R. Schatz, konnte rasch eine Besprechung mit dem Eidgenössischen Amt für Strassen- und Flussbau sowie dem Autobahnamt des Kantons Tessin organisiert werden, in der vereinbart wurde, dass den weiteren Bau- und Projektierungsarbeiten der N 2 grösste Aufmerksamkeit geschenkt wird, und dass insbesondere nach Möglichkeit bereits erfolgte Eingriffe nachträglich gemildert und neue Eingriffe auf noch nicht gebauten Abschnitten so schonungsvoll wie möglich erfolgen sollen. Ingenieur J. Bächtold, Bern, wurde mit einem entsprechenden Gutachten beauftragt. Ein weiteres konkretes Resultat dieses Vorstosses ist die Revision der offiziellen «Wegleitung für die Lebendverbauung an fliessenden Gewässern» aus dem Jahr 1973, womit Prof. Dr. H. M. Schiechtl, Innsbruck, beauftragt wurde, der ein international anerkannter Fachmann ist für die ingenieurbiologischen Methoden der Lebendbauweise aber auch ein erfahrener Praktiker auf den Gebieten des Strassen- und Flussbaus sowie des Forstwesens.
Der Erfolg dieser Bestrebungen ist vor allem auch dem Entgegenkommen und dem grossen Verständnis von Direktor J. Jakob vom Eidgenössischen Amt für Strassen- und Flussbau aber auch dem Einsatz der Abteilung Natur- und Heimatschutz beim Eidgenössischen Oberforstinspektorat und den mahnenden Aufrufen von alt Forstmeister Dr. E. Krebs und Frau B. Kruck vom Schweizerischen Komitee gegen den Vogelfang zu verdanken.

2.2.3. Vico Morcote

Vico Morcote ist eine politisch selbständige Gemeinde oberhalb Morcote am Luganersee. Das noch relativ gut erhaltene typische Dorf liegt hoch über dem See auf einer Weinbauterrasse, die sich nach Süden bis zum Kastell fortsetzt, welches Morcote dominiert.

Die Gemeinde, welche im Begriff ist, eine eigene Ortsplanung zu erarbeiten, war in ihren legitimen Weiterungsmöglichkeiten durch den Bundesbeschluss über dringliche Massnahmen der Raumplanung praktisch abgeschnürt, vielleicht als Konsequenz des Umstandes, dass man andernorts im Tessin den Dingen allzu lange ihren Lauf liess. Die wunderschöne Landschaft ist der Aufmerksamkeit der Spekulanten nicht entgangen, welche in den sechziger Jahren die Überbauung «Olivella» auf Kosten des Waldareals und mit Übertretung der Forstgesetzgebung realisierten. 1973 wurden im Rahmen des Bundesbeschlusses über dringliche Massnahmen der Raumplanung gerade jene Gebiete am unmittelbaren Dorfrand unter provisorischen Schutz gestellt, wo die Einheimischen für ihre eigenen Bedürfnisse noch über kleine Bodenreserven verfügen. Demgegenüber wurde nur ein kleiner Teil des im Besitz auswärtiger Immobiliengesellschaften befindlichen Terrains unter Bauverbot gestellt.
In dieser Situation hat die Gemeinde dem Kanton die Revision der geltenden Schutzzonen beantragt und unsere Stiftung um ein Gutachten gebeten. Dieses wurde in detaillierter Weise und auf der Basis strenger Kriterien des Schutzes erstellt, denn die empfindliche Dorfumgebung kann auch durch nur wenige Bauten am falschen Ort oder in falscher Bauweise für immer entstellt werden. Das Gutachten schlägt für zwei kleine verbleibende Bauzonen Einschränkungen vor, welche in einer Konzentration der Bauten und in speziellen Gestaltungsvorschriften für die Bauvolumen und ihre Anordnung aufgrund einer Landumlegung bestehen.
Die Gemeindebehörde hat diese Vorschläge gutgeheissen, die an sich streng sind, jedoch den Einheimischen gewisse Baumöglichkeiten einräumen.
Vico Morcote ist einer jener typischen Fälle, wo die Behörden selber aus politischen oder rechtlichen Gründen nicht rechtzeitig handeln können, und wo die lokalen Schutzorganisationen zu sehr als «Partei» auftreten, um gehört zu werden. In diesen Fällen kann die Stiftung als neutrale Gutachterinstanz oft wesentlich zur Lösung einer blokkierten Situation beitragen.

2.3. Einsprachen, Aufsichtsbeschwerden, politische Vorstösse

2.3.1. Ein Pumpspeicherwerk bei Gletsch?

Auf die Bedeutung von Gletsch für die naturwissenschaftliche Forschung aber auch als klassische, bisher wenig beeinträchtigte Passlandschaft haben die Stiftung, aber auch andere Organisationen, schon vermehrt hingewiesen. So schreibt beispielsweise die Glet-

scherkommission der Schweizerischen naturforschenden Gesellschaft in einem Memorandum an den Bundesrat: «Die Gletscherkommission würde es ausserordentlich bedauern, wenn das Gletschervorfeld einem Stausee Gletsch geopfert werden müsste, geht es doch dabei nicht nur um das Studium der Vegetation, sondern auch um die Möglichkeit, den eingehenden Untersuchungen über den Gletscherrückgang solche über den Mechanismus eines allfälligen neuen Vorstosses folgen zu lassen.»
Es sind gestützt auf das Bundesinventar über den Natur- und Heimatschutz in Verbindung mit dem Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte, Rechtsmittel gegeben für eine allfällige Intervention. Dies wurde übrigens auch in einem Schreiben des Rechtsdienstes des Eidgenössischen Departementes des Innern bejaht.

2.3.2. Ein Gletscherrestaurant für 720 Personen auf dem Grat des Jungfraujochs?

Die Stiftung hat bereits nach Bekanntwerden dieses Projektes der Jungfraubahngesellschaft im Dezember 1976 als erste Organisation ihre eindeutige Ablehnung zum Ausdruck gebracht. Sie erkennt durchaus das Bedürfnis, im Bereich der Endstation der Jungfraubahn eine zweckmässige und ausreichende Anlage für Aufenthalt und Restauration zu erstellen. Es geht aber hier um die Frage der Baugesinnung. Der projektierte Bau will eine Attraktion, ja eine Sensation sein. Die Anziehung des Hochgebirges beruht aber gerade auf der Abwesenheit von menschgemachten Erscheinungen und technischen Sensationen. Bauliche Akzente sind hier fehl am Platz. Die Architektur dieses Grossrestaurants ist deshalb widersinnig. Notwendig ist eine Anlage, die möglichst wenig auffällt, die in der Landschaft fast verschwindet. Die Anlage der Jungfraubahn ist dafür ein hervorragendes Beispiel. Das Argument, der auf einer Säule projektierte «Kristall» aus Beton, Stahl und Glas von mehr als 30 m Höhe trete von Bern oder der Kleinen Scheidegg aus kaum oder jedenfalls nicht störend in Erscheinung, verfängt keineswegs. Wesentlich ist der Symbolgehalt dieser Landschaft. Sie würde durch die an einen überholten «Science Fiction-Roman» gemahnende Konstruktion banalisiert und keineswegs bereichert!
Das ganze Jungfrau- und Aletschgebiet wurde 1973 einer provisorischen Schutzzone zugeteilt, die gemäss allgemeinem Bundesbeschluss über Massnahmen der Raumplanung noch bis Ende 1979 Gültigkeit hat. In einer Eingabe vom 11. Juli 1977 an das Justiz- und Polizeidepartement forderte die Stiftung eine Aufsichtsmassnahme zur Verhinderung eines derart störenden und weithin in Erscheinung tretenden Eingriffs.

2.3.3. Flugplatz Croix-de-Cœur bei Verbier

Im vorausgegangenen Jahresbericht haben wir über die Aktion gegen den Bau dieses Flugplatzes auf 2200 m ü. M. berichtet. Es handelt sich in der Tat um einen eigentlichen Flugplatz, da die Hartbelagpiste auf 10 Tonnen Gewicht pro Landung dimensioniert wird. Blosse Flugfelder entsprechen diesen Bedingungen nicht. Von den insgesamt 62 offiziellen Landeplätzen in der Schweiz haben nur deren sechs permanente Pisten für mehr als 10 Tonnen Landegewicht.
Im Frühjahr 1977 haben die Stiftung und drei ihrer Gründerorganisationen (Naturschutz, Heimatschutz, Alpen-Club) klar gegen dieses Projekt Stellung genommen, indem sie mit Schreiben vom 9. März 1977 das Eidgenössische Luftamt ersuchten, die am 8. Juli 1971 erteilte Baubewilligung für ein «Flugfeld mit spezieller Charakteristik» bei «Croix-de-Cœur», oberhalb Verbier, auf Gebiet der Gemeinde Riddes, rückgängig zu machen. Das Luftamt hat das Wiedererwägungsgesuch dem Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement weitergeleitet, an welches auch ein Rekurs der lokalen Opponenten erging, die den Entscheid des Luftamtes, auf ihr Wiedererwägungsgesuch nicht einzutreten, angefochten haben.
Bis jetzt wurde noch kein Entscheid gefällt. Die im «Groupement valaisan contre l'aérodrome de la Croix-de-Cœur» zusammengeschlossenen Opponenten haben ihrerseits im Dezember 1977 bei der Petitionskommission des National- und Ständerates eine Petition mit mehr als 13 000 Unterschriften eingereicht.
Die Konsequenzen eines solchen Gebirgsflugplatzes wären im Fall der endgültigen Bewilligung schwerwiegend, und sie würden den ganzen schweizerischen Alpenraum betreffen. Aus diesem Grunde muss die Stiftung mit aller Härte ein Zurückkommen auf das ursprüngliche Vorhaben eines einfachen Flugfeldes mit Rasenpiste fordern.

2.3.4. Ligerz: Ausbau der SBB-Linie auf Doppelspur

Seit mehreren Jahren bemühen sich verschiedene Natur- und Heimatschutzorganisationen um die Erhaltung des Winzerdorfes in dieser Landschaft von nationaler Bedeutung am Bielersee. Die kleine Gemeinde hat nach ihrer 1975 erfolgten Auszeichnung durch den Europarat im Rahmen des internationalen Heimatschutzjahres erreicht, dass die Nationalstrasse N 5 in einen Tunnel verlegt wird. Dadurch kann der letzte noch unverdorbene Seeuferbereich zwischen Twann und Biel erhalten werden.
Indessen droht ein anderes Projekt, diesen Erfolg wieder in Frage zu stellen: Das historisch bedeutsame Ortsbild mit seiner burgundisch beeinflussten Bautradition würde durch den von der SBB geplanten

Ausbau auf Doppelspur durch ein «Band von Betonmauern und Eisenbahninstallationen» abgeschnürt.
Die Stiftung hat sich den lokalen und regionalen Organisationen zur Verteidigung der Anliegen dieser Gemeinde angeschlossen. Nach verschiedenen Aussprachen unter den Interessierten hat das Eidgenössische Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement beschlossen, das offene Doppelspurprojekt aufzugeben und eine Tunnellösung in Betracht zu ziehen.
Nun können allerdings die SBB angesichts ihrer stark defizitären Finanzlage die Mehrkosten für eine Tunnellösung kaum übernehmen. Aus diesem Grunde wurde eine Kommission gebildet, welche sich mit der Frage der Finanzierung der Mehrkosten befassen und konkrete Anträge unterbreiten soll. Dieser Kommission gehört auch ein Vertreter der Stiftung an. Bis auf weiteres ist also die Gefahr für diese aussergewöhnliche Landschaft abgewendet.

2.3.5. Überprüfung des Nationalstrassennetzes

Die Stiftung hat die eidgenössische Volksinitiative «Demokratie im Nationalstrassenbau» nicht unterstützt, auch wenn sie klar der Auffassung ist, dass unser heute gültiges Nationalstrassennetz revisionsbedürftig sei und auf einige der Abschnitte verzichtet werden müsse (N 1 am Neuenburgersee, N 4 im Knonauer-Amt, Rawil), und dass andere viel bescheidener auszuführen seien als manche schon gebaute Teilstücke. Wir anerkennen durchaus, dass mit dieser Volksinitiative ein tiefes und echtes Unbehagen über einen landschaftsfressenden, überproportionierten Strassenbau zum Ausdruck kam. Trotzdem war ihre Formulierung unglücklich und sie stellte das Problem auf einer falschen Ebene: Man weiss, welchen Zufälligkeiten Mehrheitsentscheide oft ausgesetzt sind. Es bedeutet nicht unbedingt mehr Demokratie, wenn eine «statistische» Landesmehrheit über einen Strassenabschnitt abstimmen kann, von dessen Auswirkungen die Einwohner eines Stadtteils, einer Ortschaft oder einer Region betroffen sind. Überdies besteht auch keine Garantie, dass über umstrittene Teilstücke eher zugunsten des Landschaftsschutzes entschieden würde, wenn eine Parlaments- oder Volksmehrheit künftig darüber befinden könnte, besonders dann nicht, wenn solche Lösungen mit Mehrkosten verbunden sind (vgl. die natur- und heimatschutzbedingten Untertunnelungen der N 2 bei Faido, der N 5 bei Ligerz und der N 13 bei Rhäzüns).
Um das Anliegen einer Überprüfung des am 20. Juni 1960 festgelegten Nationalstrassennetzes zu fördern, haben die folgenden Organisationen eine Arbeitsgruppe gebildet:

Schweizerische Gesellschaft für Umweltschutz
Schweizerischer Bund für Naturschutz
Schweizerische Stiftung für Landschaftsschutz
WWF-Schweiz

Unter Leitung der Stiftung wurde am 10. März 1977 ein gut besuchtes Seminar für Parlamentarier durchgeführt, wobei die Standpunkte der genannten Organisationen in Anwesenheit zahlreicher Parlamentarier und der Direktoren des Eidgenössischen Amtes für Strassen- und Flussbau, des Eidgenössischen Oberforstinspektorates (zuständig für Natur- und Heimatschutz) sowie des Eidgenössischen Amtes für Umweltschutz beleuchtet und diskutiert wurden. Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass dieses Seminar, aber auch – das sei anerkannt – die erwähnte Volksinitiative zum Parlamentsbeschluss im Juni 1977 beigetragen haben, das Netz neu zu überprüfen, wobei vorderhand die sechs Abschnitte N 1, Yverdon–Avenches; SN 1/SN 3 Zürich, Hardturm–Verkehrsdreieck Letten–Sihlhölzli; N 4, Wettswil–Knonau; N 6, Wimmis–Zweisimmen–Lenk–Rawil-Tunnel–Uvrier (N 9 Rhonetal); N 7, Müllheim–Kreuzlingen; N 9, Lausanne Ost, Corsy–Perraudettaz, Gegenstand einer konkreten Überprüfung sein sollen.

2.3.6. Beschwerde an den Bundesrat betreffend Freihaltung eines Seeufergebietes am Vierwaldstättersee

In einer vom 11. Oktober 1977 datierten Eingabe an den Delegierten für Raumplanung ersuchten Landammann und Regierungsrat des Kantons Schwyz um Ergreifen einer Aufsichtsmassnahme zur Erhaltung des Seeufergebietes bei Merlischachen (Bezirk Küssnacht a. R.). Die vom Kanton vorgenommene Ausdehnung des provisorischen Schutzgebietes auf dieses einzigartige und besonders schöne Gebiet war nämlich zuvor in einem Verwaltungsgerichtsentscheid aufgehoben worden. Die Schwyzer Regierung führte in ihrem Schreiben dazu u. a. aus: «Falls eine Beschwerde durch eine Vereinigung des Natur- und Heimatschutzes eingereicht würde – was wir begrüssen würden –, dürfte sich das Problem der Anzeige durch uns an den Bundesrat zur Vornahme von Aufsichtsmassnahmen nicht weiter stellen».
Die Stiftung reichte mit Datum vom 10. Oktober 1977 eine Beschwerde an den Bundesrat gestützt auf Artikel 12 des Natur- und Heimatschutzgesetzes ein. Die Stiftung ist der Schwyzer Kantonsregierung für ihre klare und mutige Haltung sehr dankbar, gilt es doch, eine einzigartige und unersetzliche Landschaft zu retten, die übrigens im Objekt Nr. 3.13 des «Inventars der zu erhaltenden Landschaften und Naturdenkmäler» enthalten ist.

2.4. Vernehmlassungen, Stellungnahmen

2.4.1. Stellungnahme zum neuen Entwurf für ein eidgenössisches Raumplanungsgesetz

Die Bedeutung der Raumplanung für den Landschaftsschutz wurde schon in früheren Abschnitten hervorgehoben. Die Stiftung kam nach eingehenden Beratungen zum Schluss, dass der neue Entwurf bescheidener ist, in der wesentlichen Substanz aber dem alten Gesetz nur wenig nachsteht. Die Stiftung konnte somit diesem Entwurf im Wesentlichen zustimmen bis auf einige einzelne Vorschriften, die verdeutlicht bzw. verschärft werden sollten. Es betrifft dies vor allem die Regelung des Umbaus und der Zweckänderung von Bauten ausserhalb von Bauzonen sowie die Gleichstellung der Raumplanung und der regionalen Wirtschaftsförderung im Rahmen von sogenannten Entwicklungskonzepten, die heute nicht gewährleistet ist (vgl. Abschnitt 1).

2.4.2. Flugwesen im Gebirge

Die touristische und kommerzielle Gebirgsfliegerei ist zwar, solange es sich nur um sogenannte Aussenlandungen und nicht um feste Flugfeldeinrichtungen wie im Fall «Croix-de-Cœur» (vgl. Abschnitt 2.3.3.) handelt, nicht ein Problem des Landschaftsschutzes im engeren Sinne. Trotzdem wird das Landschaftserlebnis der aktiven Erholung (Wandern, Bergsteigen, Skitouren) durch eine Ausdehnung der touristischen Gebirgsfliegerei sehr stark beeinträchtigt. Es ist nicht dasselbe, ob man zu Fuss einen Grat oder Gipfel besteigt, um allein oder mit anderen Fusstouristen das Erlebnis des Hochgebirges zu geniessen, oder ob man den Lärm von Helikoptern oder Flächenflugzeugen hört, welche – an schönen Tagen oft fast pausenlos – Touristen hinauffliegen.
In einem ganztägigen, vom Eidgenössischen Luftamt veranstalteten Seminar konnten die sich stellenden Probleme mit den interessierten Kreisen besprochen werden. Es gelang den an einer Beschränkung des Gebirgsflugwesens interessierten Vertretern, einen Einbruch in die bisherige Ordnung des Luftfahrtgesetzes abzuwehren. In der Folge wurde eine Arbeitsgruppe gebildet, in welcher nebst den an der Gebirgsfliegerei interessierten Unternehmen auch die zuständigen Bundesstellen, der Schweizer Alpen-Club und die Stiftung (zugleich für den Schweizerischen Bund für Naturschutz und den Schweizer Heimatschutz) vertreten waren. Aufgrund eines Vorschlages ihres Geschäftsleiters wurden die für sogenannte Aussenlandungen im Gebirge bewilligten 48 Landeplätze durch topographische Bezeichnungen präziser festgelegt. Bisher waren nur Koordinaten der Landes-

karten massgebend, was zu einer sehr largen, oft einen ganzen Gebirgsstock beeinträchtigenden Landepraxis führte.
Sodann wurden Vorschläge geprüft, das Gebirge im Sinne von Artikel 50 der Verordnung über die Luftfahrt (LFV) – heute das ganze Gebiet über 1100 m ü. M. – neu zu umschreiben. Glücklicherweise wurden Anträge abgelehnt, diese Grenze auf 1800 m hinaufzusetzen, denn das hätte eine massive räumliche Ausweitung der generellen Aussenlandungen zur Folge.
Die Ausscheidung von Ruhezonen im Sinne von Artikel 8 des Luftfahrtgesetzes wird weiter geprüft; eine Beschränkung z. B. auf KLN-Gebiete und sonstige Schutzgebiete müsste aber abgelehnt werden.
Schliesslich wurde ein von Dr. H. Rausch im Auftrag der Stiftung ausgearbeitetes Papier diskutiert, worin – nach Auffassung der Stiftung nicht zu unrecht – die Praxis des Luftamtes bei der Bewilligung von generellen Aussenlandungen als zu large bezeichnet wird.
Bis auf weiteres ist keine Aufweichung der gesetzlichen Regelung des Flugwesens im Gebirge zu befürchten. Indessen könnte eine weitere frequenzmässige Zunahme (Heli-Skiing etc.) die Aushöhlung der vom eidgenössischen Gesetzgeber eindeutig gewollten Beschränkung der Gebirgsfliegerei zur Folge haben. Das muss bei der vorgesehenen Revision des Luftfahrtgesetzes geprüft werden. Dass die Unternehmen, die für Rettungseinsätze besorgt sind, ein gewisses gewerbliches Interesse an der Touristikfliegerei haben und auch für Schulungszwecke darauf angewiesen sind, erachten wir als legitim und gerechtfertigt, nicht aber die rein kommerzielle Ausweitung derselben zu einem neuen Markt und einem Rummelbetrieb. Dafür besteht weder ein volkswirtschaftliches noch ein Erholungsbedürfnis. Das Recht auf technisierte Vergnügen ist nicht schrankenlos, und es gibt daneben das wohl wichtigere Recht auf zeitweilige Einsamkeit und das Recht, der allgegenwärtigen Technik irgendwo noch entfliehen zu können.

2.5. Öffentlichkeitsarbeiten (Information)

2.5.1. Jahrestagung im Jura

Am 17. Juni 1977 wurde die Jahrestagung der Stiftung durchgeführt, zu welcher jeweils auch die Mitglieder und Organe des Patronatsvereins eingeladen werden. 140 Personen nahmen am Anlass teil, darunter auch Planer und Vertreter der Behörden und der Presse. Mit einem Extrazug der «Chemins de fer du Jura» von Tavannes nach Saignelégier und durch das Tal von Tabeillon bis Glovelier wurde den Anwesenden die Schönheit dieser stellenweise einsamen und unberührten Landschaft vor Augen geführt. An Beispielen im freien Feld

wurde das Entstehen dieses Landschaftstypus als Produkt einer jahrhundertelangen teilweise sehr intensiven Rodungstätigkeit und Weidewirtschaft erklärt.
Ist es nicht ein wenig paradox, dass der Städter auf der Suche nach Erholung ausgerechnet hier seinen Wunsch nach «Naturlandschaft» zu befriedigen sucht, einer Landschaft, die vom Menschen geprägt ist?
In Saignelégier wurden die Tagungsteilnehmer von den lokalen und kantonalen Behörden empfangen. Anhand zweier Referate wurde die praktische Anwendung des «Landschaftsrichtplanes für den Berner Jura» (alter und neuer Kantonsteil) erläutert (vgl. Abschnitt 2.2.1.).
Auf besonderes Interesse stiess die Regelung in den Freibergen, für das Parkieren von Autos und für das Reiten eine Taxe zu erheben, die für Verbesserungen und Unterhaltsarbeiten in der Land- und Waldwirtschaft verwendet wird.
Mit der Besichtigung verschiedener Hochmoore und Teiche sowie der Versickerung des Wasserlaufs der «Combe de Tabeillon» in ein unterirdisches Karstsystem in einer urtümlichen Landschaft wurde auf die Bedeutung und die Komplexität des natürlichen Wasserhaushaltes im Jura hingewiesen.
Die Schweizer Presse hat dem Anlass breiten Raum gewidmet und insbesondere die wegweisende Bedeutung des Landschaftsrichtplanes hervorgehoben, der für den Berner Jura von der Stiftung im Auftrag und in enger Zusammenarbeit mit den Behörden erarbeitet worden ist.

2.5.2. Presse, Radio, Fernsehen

Im Tätigkeitsjahr hat die Stiftung wiederum über ihre Tätigkeit orientiert und zu wichtigen Fragen Stellung genommen mit vielen Beiträgen in den Medien.

Der Pressedienst erschien zu folgenden Themen:

- Der Wald im Mittelland ist bedroht (Nr. 19), deutsch
- Aufruf zur Denkmalstiftung für Baufaule (Nr. 20), deutsch
- Gegen den teuren Perfektionismus im Strassenbau (Nr. 21), deutsch und französisch

Am Radio der französischen Schweiz orientierte B. Lieberherr in mehreren Sendungen über Ziele und Aufgaben der Schweizerischen Stiftung für Landschaftsschutz.
Je eine kurze Fernsehsendung war auf Anregung der Stiftung dem Thema «Illegale Umbauten ausserhalb von Bauzonen» und dem projektierten Gletscherrestaurant auf dem Jungfraujoch gewidmet.

Im Verlaufe dieses Jahres erweiterten B. Lieberherr und H. Weiss ihre Tätigkeit durch insgesamt 50 Referate zu verschiedenen Sachthemen, die sie vor Berufsgruppen, Vereinen aber auch im Rahmen öffentlicher Veranstaltungen hielten. Ferner hielten sie mehrere Kurse und Vorlesungen an Berufsschulen sowie an Instituten der Universitäten Zürich, Neuenburg und Genf.

2.5.3. Ausstellung: «Berggebiet – für wen?»

Im Rahmen der «Wochen der Natur», welche im Frühjahr durch die Stadt Zürich organisiert wurden, hat die Stiftung unter obigem Titel einen eigenen Ausstellungsbeitrag geliefert. Diese Ausstellung wurde zuerst im Stadthaus und nachher im Einkaufszentrum «Glatt» gezeigt. Der «Tages-Anzeiger» hat in seiner Ausgabe vom 23. April die Ausstellung wie folgt kommentiert:
«Die Schweizerische Stiftung für Landschaftsschutz und Landschaftspflege, Bern, stellt die Frage: Für wen sind die Berggebiete da? Aufgrund des Ausstellungsmaterials müsste man meinen für die Städter, für Investoren, für gelangweilte Millionäre. Die Bilder von den das Landschaftsbild schändenden Überbauungen, den Transportanlagen, den «kosmetischen» Operationen des Geländes zur Ermöglichung des Skisports oder zur Entschärfung von Abfahrten, der wegen des Gebirgsflugplatzes ob Verbier gequälten Landschaft zeigen ein «Kolonialgebiet» der Stadt, stellen Ableger von Fehlentwicklungen, zu denen die Entscheide ebenfalls in der Stadt gefällt wurden, oder Rummelplätze der Städter dar. Just das, was die Touristen suchen, nämlich sauberes Wasser, reine Luft, eine unberührte Landschaft mit einer vielseitigen Pflanzen- und Tierwelt, wird durch diese Entwicklung verschwinden. Die Berggebiete sind jedoch in zweiter Linie für die erholungsbedürftigen Städter da, sie sind vor allem einmal der Lebensraum ihrer Bewohner. Die Ausstellung wurde übrigens allein vom Stiftungspersonal erarbeitet und montiert.